



**Anordnungsbeschluss  
mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

**Freiwilliger Landtausch: Kittendorf III**  
**Landkreis: Mecklenburgische Seenplatte**  
Aktenzeichen: 5433.21/71-074 III

**I. a) Anordnungsbeschluss**

Mit diesem Beschluss wird der freiwillige Landtausch Kittendorf III, Gemeinde Kittendorf, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Kittendorf	Clausdorf	1	86
Kittendorf	Clausdorf	1	180

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster 15.042 m<sup>2</sup>. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (Hausanschrift: Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg) nach vorheriger Terminabsprache (Tel.: 0395/380 69318) eingesehen werden.

**b) Gründe**

Der freiwillige Landtausch dient überwiegend der Verbesserung der Forststruktur (Ar-rondierung der Waldflächen).

Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt.

Er wird hiermit nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet.

**II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte  
§ 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Be-teiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntma-chung - bei der Flurbereinigungsbehörde (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Um-welt Mecklenburgische Seenplatte) anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von die-ser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeich-neten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

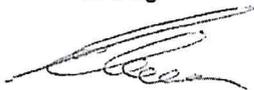
Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, erhoben werden.

Neubrandenburg, den 23.07.2020

Im Auftrag



Schwenn

